

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
II/43/2024-01191-Lehe
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname		
Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks		☐ ja ☐ nein
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland Genehmigungsverfahren nach §§ 4,10 BImSchG Typ Vestas

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Bördeland	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
Bördeland	Biere, Welsleben
Flur	Flurstück
19, 7, 11	div.

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

☐ Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“ ☐ liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. ☐ liegt bei.	
☐ Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon / Fax
E-Mail	
beschäftigt bei	

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.**

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)